

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	2 (1798-1799)
Artikel:	Politische Vorschläge, III. Ueber die Nothwendigkeit eines Entscheidungstribunal in Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-542715

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besitzen. Diese Bittschrift wird an die allgemeine Eintheilungskommission gewiesen.

Die Bürger des Bezirkgerichts Zollikofen wünschen, daß die Bürger der Gemeinde Arberg mit ihrem Begehrten die Gerichtsstelle nach Arberg zu verlegen, abgewiesen werden möchten. Diese Bittschrift wird an die allgemeine Eintheilungskommission gewiesen.

Die Religionsdiener des Kapitels von Peterlingen theilen ihre Bemerkungen über die Art der Erwählung der Pfarrer mit. Dieser Gegenstand wird an die Pfarrerewahlungskommission gewiesen.

Joseph Pfister, der sich nun seit 23 Jahren in der Schweiz aufhält, begehrte, daß ihm durch ein Dekret das Bürgerrecht gegeben werde, weil ihn die Gemeinde Trimbach im Kanton Solothurn verjagen wolle. Diese Bittschrift wird ans Direktorium gewiesen.

Senat.

Die Krankheit eines der Herausgeber ist an dem Zurückleiben der Sitzungen des Senates Schuld; wir werden sie nun mit möglichster Beschleunigung nachliefern.

Im XVIIIten Stück ist die Senatsitzung vom 8ten November jünger Weise unter dem Datum des 7ten geliefert worden; wie müssen also die letztere nachholen.

Senat, 7. November.

Präsident: Berthölle t.

Erauer verlangt und erklärt im Namen der Feodalcommission Bewilligung, ihren Bericht, der heute hätte gemacht werden sollen, morgen erst vorzulegen.

Der Beschluß, welcher den ersten Abschnitt der Einrichtung der Municipalitäten, enthält, wird verlesen und dringend erklärt. — Man verlangt eine Commission. Horn röb will eine solche, die aber aus 7 bis 9 Mitgliedern bestehen und in deren Auswahl man auf die verschiedenen Interessen der Kantone Rücksicht nehmen soll. Lüthi v. Sol. will beim Neglement bleiben; das Eigenthum sey in jedem Kanton von gleicher Natur; und die Grundsätze, die uns dazüber leiten sollen, seien von Gott in unser aller Herzen eingepflanzt. Zäslin ist gleicher Meinung. Eine Commission von 5 Mitgliedern, die aus den B. Lüthi v. Sol., Meyer v. Arbon, Erauer, Bay und Müret besteht, soll in 6 Tagen berichten.

Der Beschluß über die, den durch Feuer, Wasser und Viehseuche Beschädigten zu leistende Unterstützung, wird zum erstenmal verlesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Politische Vorschläge.

III.

Über die Nothwendigkeit eines Entscheidungstribunals in Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten.

Es gehört zur Sicherheit eines Volks vornehmlich auch dieses, daß einheimischen Streitigkeiten, aus welchen leicht bürgerliche Kriege entstehen können, auf alle mögliche Weise vorgebogen werde. Nun könnten in unserem Staat wohl nicht leicht gefährlichere Streitigkeiten entstehen, als diejenigen wären, die sich zwischen den höchsten Gewalten erhöben. Wenn, z. B. die gesetzgebenden Räthe etwas für ihre Versammlung ziehen, welches das Direktorium unter sich zu haben glaubt und beide Gewalten hartnäckig auf ihrer Meinung beharren, wie weitausgehend würde in Kurzem die Zweitacht werden? Wie gefährlich wäre es, einen Streit zu führen, für welchen die Konstitution keinen Richter angibt? Und wenn nun die Legislatur unter dem Titel: Gesetze zu machen komme ihr zu, und das Direktorium unter dem Angeben, es müsse die Konstitution handhaben, die einmal gefasste Meinung durchsetzen wollte, müßte man nicht die bedenklichsten Revolutionsauftritte besorgen? Und um wie Vieles würde die Gefahr vergrößert, wenn noch vollends das Volk an einem solchen Streit Anteil nehmen und sich für und wider interessiren würde? Dergewegen ist es nöthig in den Tagen der Eintracht Vorkehrungen wider die Zweitacht zu treffen und nicht erst das Uebel selbst abzuwenden.

Datum sollte:

I. Jede Versammlung jedes Kantons ein Mitglied erwählen, deren Gesamtheit ein Entscheidungstribunal in Streitigkeiten zwischen den höchsten Gewalten ausmachen würde.

II. Dieses Tribunal müßte so unabhängig als möglich von allen andern Gewalten seyn, also seinen Präsidenten selbst erwählen und zur Vermeidung alles fremdartigen Einflusses seine Sitzungen wenigstens 8 Stunden von dem Wohnsitz der übrigen höchsten Gewalten entfernt halten. Auch soll weder das Direktorium noch die Legislatur das Recht haben, diesem Tribunal seine Sitzungen zu untersagen, oder über dieselben zu disponieren.

III. Dieses Tribunal würde in erster und letzter Instanz entscheiden:

1. In Streitigkeiten zwischen den gesetzgebenden Räthen und dem Direktorium.

2. In Uneinigkeiten zwischen den gesetzgebenden Räthen und dem obersten Gerichtshof.

3. In Handeln zwischen dem Direktorium und dem obersten Gerichtshof.

4. In Streitigkeiten zwischen dem grossen Rath und dem Senat. *)

IV. Wenn demnach ein Repräsentant der nach dem vorhergehenden Abschnitt bei einer andern Gewalt als Aufseher sitzt, findet, es geschehe ein Eingriff in die Macht seiner Kommittenten, so zeigt er es denselben sogleich an, und während dieser Zeit, welche jedoch höchstens vierzehn Tag dauern darf, kann jener Beschluss, Gesetz, Erkenntnis, oder Urtheil nicht zur Wirklichkeit gebracht werden.

V. Findet jene von ihren Repräsentanten benachrichtigte Gewalt, daß wirklich ein Eingriff gegen ihr geschehe, so macht sie der andern Gewalt eine schriftliche Gegenvorstellung.

VI. Laßt sich diese Gewalt von der einmal ergangenen Erkenntnis, Beschluss, Gesetz oder Urtheil nicht abbringen, so macht jene sich für beeinträchtigt haltende Gewalt die Sache dem im ersten Artikel genannten Entscheidungstribunal anhängig.

VII. Dieses Tribunal verfahrt, wie eine jede andere richterliche Versammlung; es fodert nämlich sowohl die für verletzt sich haltende, als die eines Eingriffs angeklagte Gewalt auf, an einem bestimmten Tag durch einen Sachwalter die Klage und die Vertheidigung führen zu lassen. Und also wird eine solche Streitigkeit nicht anders, als jeder andere Prozeß zwischen Partikularen behandelt.

VIII. Bei einem solchen Verfahren kommt das Volk nicht in Unruhe; die Leidenschaften der entzweiten Staatsgewalten erhalten keinen Spielraum; es werden hierbei keine Revolutionsauftritte veranlaßt; ja nicht einmal möglich gemacht; die Staatsgeschäfte gerathen nicht in Verwirrung, ja nicht einmal in Störung, jenes einzige ausgenommen, welches vor dem Entscheidungstribunal schwebt, und auch das nur bis zum Ausspruch dieses Tribunals.

Auf diese Weise könnten viele Streitigkeiten, die bei andern, selbst bei repräsentativen Republiken gewaltige Unruhen, Gefahren und Händel erwecken, durch einen einzigen Prozeß entschieden und zu einem erwünschten Ende gebracht werden.

IV.

Neber die hohe Wichtigkeit eines grossen Friedenstribunals.

Wenn wir die Anstalten zur Erhaltung des Friedens betrachten, die in allen kultivirten Staaten ge-

*) Wir haben in dem vorhergehenden Abschnitt darum keinen Repräsentanten des grossen Raths in den Senat, oder des Senats in den grossen Rath angesehen, weil nichts die Gültigkeit erhalten kann, wenn es nicht von beiden Räthen beschlossen worden.

troffen sind, so stellt sich uns ein höchst auffallender Kontrast dar. Wir finden nämlich eine Menge Einrichtungen für den Frieden im Kleinen; es existieren Distriktsgerichte und Kantonstribunalien, Friedensrichter und Friedensgerichte u. s. w. Also müssen dieseljenigen Streitigkeiten, die sich zwischen Partikularen erheben, nicht durch das Recht des Starkern, sondern durch ein unpartheiisches Gericht entschieden werden. Es ist demnach für die Erhaltung des Friedens im Kleinen so ziemlich gesorgt.

Fragen wir nun aber nach den Anstalten zur Erhaltung des Friedens im Grossen, des Friedens zwischen ganzen Nationen, so kann man uns keineswegs beruhigende Auskunft geben. Es stehen zwar Grenzsteine zwischen den Ländern; allein, daß diese zur Abwendung der so furchterlichen Kriege keineswegs hinreichen, zeigt uns das Gemahld der Geschichte in Millionen blutiger Züge. Wir finden auch in keiner Konstitution irgend eines Volks Richter bezeichnet, die die Streitigkeiten zwischen den Regierungen verschiedener Völker zu entscheiden hatten. Wenn deswegen nicht eine dritte fremde Macht die Vermittlung zwischen zwei disharmonirenden Obrigkeit übernimmt, so wird insgemein kein anderes Mittel ergriffen, als das Recht, oder vielmehr das Unrecht des Starkern. Darum kommt jedes Volk so geschwind und so oft in Gefahr des Kriegs, als zwischen seiner und einer fremden Obrigkeit sich ein Streit erhebt, denn wie bald und wie leicht bricht das Feuer der Leidenschaften los? Wie bald findet sich die Herrschsucht oder der Eigennutz, von welchen man bei den meisten Menschen und also auch bei den Regierenden etwas findet, beleidigt! Vorwärmlich je stärker sich eine Regierung fühlt, desto weniger trägt sie Bedenken, auch ihre militärische Kräfte gegen eine andere zu versuchen. Nun haben wir durch die eingeführte Einheit der Regierung eben auch eine stärkere Obrigkeit, als bei dem Föderativsystem. Wir müssen also besorgen, unsre Obrigkeit könnte auch etwa in künftigen Zeiten bei einem sich ereignenden Streit mit einer fremden Macht etwas unbiegsamer seyn, oder vielleicht gar die schwächeren Gründe für ihre Meinung haben. Und wer soll nun in einem solchen Fall der Richter seyn? Soll auch das Schwerdt den Ausschlag geben, wie es bis dahin unter den Völkern des Erdbodens üblich war? Oder bei wem kann sich eine fremde Obrigkeit beklagen, wenn sie sich von der Unfrigen für beleidigt hält? Bei wem wohl, als bei unsrer Obrigkeit selbst? und da diese dann selbst Partei ist, wie kann sie zugleich Richter seyn? Wir wollen, z. B. annehmen, Kaiser und Reich fände sich durch die Zehndenabschaffung beschädigt; wo sollen sie sich über die gesetzgebenden Räthe beklagen? Bei dem Direktorium? Dieses hat niemals die richterliche Gewalt über die Gesetzgebung. Bei dem obersten Gerichtshof? Dieser hat

nach den bisherigen Fundamentalgesetzen nur über Tribunal seine Sitzungen zu untersagen oder über dieselbe einzelne angeklagte Gesetzgeber zu richten, nicht selben zu disponiren.
aber über ihre Gesamtheit. Ueberdies könnte er schon unter einem etwelchen, in diesem Fall höchst schädlichen Einfluss der Gesetzgebung stehen. Also haben wir gar keinen Richter in Streitigkeiten unsrer Obrigkeit mit einer fremden Macht.

Deswegen machen wir folgende Vorschläge:

I. Es wird ein besonderes, ganz unabhängiges Tribunal für Streitigkeiten, in denen sich eine fremde Macht über unsre Obrigkeit beklagt, errichtet, welches das grosse Friedenstribunal genannt werde.

II. Dasselbe besteht aus so vielen Gliedern, als Kantone sind.

III. Jede Wahlversammlung jedes Kantons wählt ein Mitglied.

IV. Weil in diesem Tribunal durchaus keine reizbare, leidenschaftliche Leute seyn sollen, so muss man, um wählbar zu seyn, das Alter von fünfzig Jahren erreicht haben.

V. Weil von denjenigen, welche viel zu verlieren haben, auch eine grössere Sorgfalt für das Wohl des Vaterlandes und für die Erhaltung des Friedens zu erwarten ist, so muss man ferner, um wählbar zu seyn, ein Vermögen von tausend Louisd'or besitzen.

VI. Dieses Tribunal entscheidet in Klagen, welche von einer fremden Obrigkeit über die Gesetzgebung, das Direktorium oder den obersten Gerichtshof geführt werden.

VII. Wenn demnach eine fremde Macht sich durch eine Handlung einer der drei genannten Staatsgewalten beeinträchtigt glaubt, so lasst sie an jene Gewalt eine Gegenvorstellung ergehen.

VIII. Wenn auf diese Gegenvorstellung keine Satisfaction erfolget, so hat sich jene fremde Macht bei dem grossen Friedenstribunal zu beklagen.

IX. Dieses Tribunal hat das Recht, nach angehörten Gründen und Gegengründen einen Ausspruch zu thun.

X. Wird unsre Obrigkeit durch diesen Ausspruch verfallt, so muss sie sich denselben unterziehen und die Streitigkeit mit der fremden Macht ist beendigt.

XI. Findet dieses Tribunal nach sorgfältiger Untersuchung, dass unsre Obrigkeit nicht gefehlt habe, so schlägt es der fremden Macht vor, die Sache der Entscheidung von sechs Männern zu überlassen, von denen drei durch die fremde Macht und drei durch das grosse Friedenstribunal erwählt werden.

XII. Damit dieses grosse Friedenstribunal von den drei höchsten Staatsgewalten so unabhängig als möglich sei, so soll es 1) seinen Präsidenten (welchem die Zusammenberufung des Tribunals zukommt) selbst erwählen; 2) seine Sitzungen an einem Orte halten, der wenigstens acht Stunden von dem Sitz der drei höchsten Gewalten entfernt ist; 3) soll weder das Direktorium noch die Legislatur das Recht haben, diesem

XIII. Sobald das Tribunal seinen Präsidenten erwählt hat, so soll das Direktorium allen fremden Mächten die Verrichtungen des Tribunals und den Namen des Präsidenten anzeigen, damit jene Mächte von nun an wissen, an wen sie sich wenden müssen, wenn sie über kurz oder lang etwas über unsre Obrigkeit zu klagen haben.

XIV. Und weil man bei der Einführung einer neuen Staatsverfassung leicht ohne Vorsatz Veränderungen machen könnte, durch die sich eine fremde Macht für beschädigt hielte, so soll man die Errichtung eines solchen Tribunals (wenn nämlich dasselbe, wie wir glauben, nur eine Ergänzung, nicht aber eine Aenderung der Fundamentalsätze enthält) nicht bis zur Erneuerung der Legislatur ausschieben, sondern die diesjährigen Wahlversammlungen sollen noch einmal zusammentreten und nach dem 2., 3., 4. und 5ten Artikel dieses Vorschlags zur Wahl schreiten.

Durch die Errichtung eines solchen Tribunals glauben wir zwar nicht, für immer allen Kriegen vorzubiegen, oder die fremden Mächte von einem Angriff abzuhalten, wenn sie denselben durchaus auf uns thun wollen: aber wir hoffen doch, durch dieses Mittel denjenigen Beleidigungen ein Hinderniss mehr in den Weg zu legen, welche sich unsre Obrigkeit über kurz oder lang gegen eine fremde Macht möchte zu Schulden kommen lassen. Und wenn wir nur dieses erhalten, so erhalten wir vieles. Denn es giebt vorzüglich zwei Ursachen, um deren willen Kriege entstehen. Entweder begeht eine fremde Macht Unge rechtigkeiten gegen uns und betriegt uns; und dafür können wir freilich nichts; oder unsre eigne Obrigkeit begeht Fehler gegen eine fremde; diese müssen wir durch alle mögliche Einrichtungen vorzubiegen suchen. Und diesen kann auch durch das vorgeschlagne Tribunal vorgebogen werden.

Also müssen wir dann in Zukunft nicht sehr erschrecken, wenn wir schon zwischen unserer und einer fremden Obrigkeit einen Streit sich erheben sehen. Das Vaterland wird nicht auf der Stelle in Gefahr kommen; nicht das Schwert wird sogleich entscheiden und die Stelle der Gerechtigkeit vertreten; sondern einen langen gütlichen Pfad wird man zuerst durchlaufen müssen, ehe man den Weg der Gewaltthatigkeit und des Kriegs einschlagen kann; und auf jenem Pfad können die Leidenschaften müde werden und der Vernunft ihre Stelle einräumen.

Und wenn erst noch in andern Staaten solche grosse Friedenstribunale errichtet würden, wie vieler würde dann das unsrige seinen Zweck erreichen? Und könnten wir nicht durch eine solche Einrichtung der Welt ein Exempel zur Nachahmung vorstellen, welches künftigen Menschengeschlechtern das so fürchterliche Uebel des Kriegs abwenden könnte?

Die ganze Zahl dieser in dem zweiten, dritten und vierten Abschnitt vorgeschlagenen Beamten beläuft sich, wenn die Kantone auf zwölfe reduziert werden, auf zwei und dreissig, und wenn man noch die Secretärs dazu nimmt, höchstens auf vierzig Personen. Von diesen haben nur acht für die ganze Zeit Beschäftigung, nemlich jene zur gegenseitigen Bewachung zwischen den höchsten Gewalten verordneten Repräsentanten. Hingegen die Glieder sowohl des Entscheidungstribunals als diejenigen des grossen Friedenstribunals haben nur in jenen angezeigten außerordentlichen Fällen sich zu versammeln.

Also kann die Besoldung dieser neuen Gewalten dem Staat keineswegs beschwerlich fallen.

V.

Über ein wirksames Mittel den Obrigkeitlichen die Kriegslust zu bemeinen.

In allen bisherigen Staaten haben diejenigen, welche die größten Urheber der Kriege waren, beinahe immer Mittel gefunden, dem Ungemach derselben zu entgehen und die Last Unschuldigen aufzuladen. Wenn die Könige aus Länderbegierde Kriege anfingen, so sendeten sie ihre Unterthanen auf das Schlachtfeld; sie selbst blieben zu Hause, oder sie folgten dem Kriegsheer so weit hinten nach, daß sie keine Gefahr besorgten. Und wenn sich einige den Kriegsgefahren aussetzen, so thaten sie es insgemein aus Unvorsichtigkeit, oder aus freiem Willen; nach den vorhandenen Konstitutionen konnte sie ihr Volk nicht dazu zwingen. Das gleiche beinahe finden wir auch in den Republiken: Die Urheber des Kriegs sitzen in dem Kabinet, achten das Blut der Brüder wenig, verzerrn die Friedensunterhandlungen, bréchen dieselben ab, eptern, um eine Provinz zu gewinnen, oft so viele Menschen auf, als das zu gewinnende Land Einwohner hat; finden wohl gar in der Verlängerung des Kriegs ökonomischen Gewinn und lassen demnach die Söhne ihres Volks den blutigen Kampf bestehen. Wer sieht nicht, daß diese fehlerhafte Einrichtung eine der willsamen Ursachen der Kriege sey? Darum läßt uns durch den Schaden anderer Völker klug werden, und da wir die Macht nicht hatten, oder den Zeitpunkt verschliefen, uns selbst eine Konstitution zu geben, dennoch der bei uns durch Gewalt der Waffen eingeführten Verfassung solche Vorzüge geben, welche noch keine andre hat.

Deshwegen schlagen wir folgendes vor:

I. So oft ein Krieg ausbricht, oder so oft zehntausend Mann an die Grenze Helvetiens marschieren müssen, über so oft nach der mit Frankreich geschlossenen Allianz zehntausend Mann nach Frankreich, oder auf Frankreichs Ansichten anderstwohin marschieren müssen, so oft sollen zwei der Directoren, die halste-

der Gesetzgeber und der vierte Theil der Glieder des obersten Gerichtshofs ebenfalls unter jene zehntausend Mann genommen werden und an allen Gefahren des Kriegs Anttheil nehmen.

II. Das Loos soll entscheiden, welche Personen aus jeder dieser drei höchsten Gewalten ins Feld ziehen sollen und das Gesetz soll bestimmen, wie die auf diese Weise erledigten Stellen wieder zu besetzen seyen.

III. Damit jene sich den Gefahren des Kriegs nicht entziehen können, so sollen sie kein Kommando führen, sondern niedrige Stellen versehen.

IV. Sie sollen die drei ersten Jahre des Kriegs keinen Abschied bekommen.

V. Wenn in jenem im ersten Artikel genannten Fall die höchsten Gewalten zögern, dem Gesetz genug zu thun und sich unter das Kriegsheer zu begeben, so ist der General jener Zehntausenden nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, mit der Armee alsbald nach dem Sitz der Regierung zu rücken und mit Gewalt diejenigen obrigkeitlichen Personen, welche das Loos treffen wird, mit sich zu nehmen. Wegen dieses Verfahrens soll der General keiner Verantwortung, noch Strafe unterworfen seyn.

VI. Wenn auch der General unterläßt, die benannten obrigkeitlichen Personen auf vorbeschriebene Art unter seine Armee zu nehmen, so ist diese nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, aus ihrer Mitte einen andern General zu erwählen und sich durch denselben zu dem im vorstehenden Artikel genannten Endzweck nach dem Sitz der Regierung führen zu lassen. Und weder die Armee, noch dieser von ihr gewählte General sollen wegen solchen Verfahrens zur Strafe gezogen werden können.

VII. Sobald einmal diese sechs Artikel von der Legislatur angenommenen sind, so sollen sie dem Volk zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt und im ersten Fall den Konstitutionsartikeln einverlebt und also von keiner künftigen Gesetzgebung aufgehoben werden können.

Zu der Berathung eines solchen Gesetzes tragen wir um so viel weniger Bedenken, da selbst ein Gesetzgeber (Muzet) verspricht: „dem Vaterland den letzten Tropfen seines Bluts für seine Sache, welche die der Freiheit ist, zu widmen.“ (Siehe Republ. B. II. N. 3. Seite 20.)

Bei einer solchen Einrichtung würden die obrigkeitlichen Personen wohl nicht aus bloßer Ehrsucht, oder Eigennutz, oder Länderbegierde sich in Krieg verwickeln, wenn sie im voraus wüssten, daß sie das Leben selbst, welches man höher zu achten pflegt, als den Ruhm, oder den ökonomischen Gewinn, oder die Vergrößerung des Vaterlandes, viele male in Gefahr schen müssten.